

des kaiserl. LG. Meß am 3. April d. J. verworfen, weil die Ausstellung einer Vollmacht zum Zweck der Veräußerung eines Werthpapiers nicht als ein mit diesem Papier gemachtes Geschäft unter Lebenden im Sinne des § 3 des Gesetzes betr. die Erhebung von Reichstempelabgaben, anzusehen sei. Dieser Auffassung liegt ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 wurden gewisse im Handelsverkehr umlaufende bewegliche Werthe einer Stempelabgabe unterworfen. Diese Abgabe, durch welche im Wesentlichen die Börsen- und Bankgeschäfte getroffen werden sollten, wurde aber nicht an den Besitz dieser Papiere, sondern an die Vornahme bestimmter, den Verkehr mit diesen Papieren vermittelnden Rechtsgeschäfte geknüpft (vergl. Motive zum Entwurf des Gesetzes S. 20 und 21). Nach § 3 des Gesetzes verfällt einer Geldstrafe, wer Werthpapiere von der Art, wie sie in Nr. 1—3 des dem Gesetz beigegebenen Tarif bezeichnet sind, innerhalb des Bundesgebietes veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Besteuerung erfüllt, oder den für bestimmte Fälle der Befreiung von der Abgabe erlassenen Controlvorschriften des Bundesraths genügt worden ist. Zu den im Anschluß an die Ausgabe, Veräußerung und Verpfändung der in Frage stehenden Werthpapiere erwähnten „anderen damit gemachten Geschäften unter Lebenden“ rechnet die Revisionsschrift alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf solche Werthpapiere beziehen und nicht als lezwillige Verfügungen anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung ist aber zu weit. Nach richtiger Auslegung des § 3 liegt ein mit einem Werthpapier gemachtes Geschäft unter Lebenden im Sinne dieses Paragraphen nur dann vor, wenn durch das Rechtsgeschäft auf einen Anderen irgend ein Recht an dem Werthpapier oder auf dasselbe sei es auch nur ein Zurückbehaltungsrecht übertragen wird. Für diese Beschränkung spricht zunächst der dargelegte Zweck des Gesetzes, sodann die Fassung des § 3. In diesem werden nicht die Rechtsgeschäfte, welche sich auf die in Frage stehenden Werthpapiere beziehen, im Allgemeinen angeführt.

Vielmehr wird erst nach der Ausgabe, Veräußerung und Verpfändung dieser Papiere der Fall erwähnt, daß jemand „ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden damit macht.“ Schon daraus läßt sich erkennen, daß, abgesehen von den besonders erwähnten Zahlungen, welche ein anderes Geschäft voraussehen, nur solche Rechtsgeschäfte der Abgabe unterworfen werden sollten, welche eine Verfügung über das Papier selbst enthalten, sei es, daß das Eigenthum an demselben auf einen Anderen übertragen wird, sei es, daß diesem andere Rechte an dem Papier eingeräumt werden. Diese Auffassung wird aber auch durch die Motive zu § 3 des Gesetzes bestätigt, in welchen bezüglich der in der Revisionsschrift gleichfalls als steuerpflichtig bezeichneten Hinterlegung von Werthpapieren bemerkt wurde, daß durch die Hingabe fremder Effecten zur bloßen Verwahrung oder die Zurücknahme aus solcher die Stempelpflichtigkeit nicht begründet werde, bedürfe kaum der Erwähnung. Aus dieser Bemerkung ergiebt sich, daß nicht alle Rechtsgeschäfte, welche sich auf die im Tarif angeführten Werthpapiere beziehen, der Stempelabgabe unterliegen, sondern nur solche Geschäfte, welche in ähnlicher Weise wie die Veräußerung oder Verpfändung wirken, indem durch sie ein Recht an dem in Frage stehenden Werthpapier übertragen wird. Zu diesen Geschäften gehört aber die zu einer Veräußerung ermächtigende Vollmacht nicht. Weder eine Vollmacht, welche im Allgemeinen die Befugniß gewährt, die zum Vermögen des Vollmachtgebers gehörigen Werthpapiere zu veräußern, noch eine solche, welche sich auf einzelne, genau bezeichnete Papiere bezieht, fällt unter die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Die Strafkammer hat hiernach mit Recht die Frage verneint, ob die von dem Angeklagten beurkundete Vollmachtsertheilung eine Zuwidderhandlung gegen die angezogene Gesetzesvorschrift enthalte. Auch brauchte sie bei dieser Sachlage nicht zu entscheiden, ob der Angeklagte überhaupt in seiner Eigenschaft als Notar im Sinne des §. 3 Abs. 2 an dem Geschäft theilgenommen habe. Hiernach war das Rechtsmittel zu verwirfen.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Nachtrag zum Waarenverzeichnisse des Zolltarifs.

Classe 22 (Baumwollwaaren). Streifen von Geweben mit stuckereiartig gepreßten Dessins werden den Bandwaaren (Nr. 134) zugewiesen. Classe 23 (Flachs, Hanf, Jute &c.) Die in Knäueln u. dgl. adjustirten Sattler- und Schuster-garne fallen unter die Seilerwaaren mit fl. 12 Zoll (Nr. 151 b) — Bei Sack- und Packstoffen aus Jute macht die Webart derselben mit in der Kette nebeneinander liegenden Doppelfäden diese Waare oder ähnliche einfache Körper noch nicht zu einer gemusterten (fl. 12), sondern verbleiben solche Stoffe trotzdem beim Sechs-Gulden-Zoll (Nr. 148). Classe 24 (Wolle &c.). Voile, ein leichter, durchsichtig gewebter Damenkleiderstoff, fällt unter Nr. 160 mit fl. 100 Zoll. — Wollstoffe, welche Abfallseide mit der Wolle gefrempt derart versponnen enthalten, daß Seide an jedem Querschnitte des Wollgarns sichtbar ist, sind als Halbseidenwaaren (Nr. 170) mit fl. 200 zu verzollen. — Gewebte endlose Filze sind nicht unter Filzwaaren, sondern als wollene Webwaaren, also zumeist nach 158 b mit fl. 80 zu verzollen. Classe 26 (Kleidungen &c.) Hüte, deren Krämpe ganz mit Seide u. dgl. überzogen ist, werden als aufgeputzt (50 kr. per Stück) angesehen. — Hutkalotten, Hutgerippe aus solchen Stoffen, daß sie nicht erst überzogen zu werden brauchen, werden wie Hüte tarifirt.

Frankreich.

(Monit. off. du commerce.)

Zufolge einer Entscheidung des Französischen Finanzministeriums vom 6. November 1884 haben Tramwayräder aus gesformtem Eisenguß, welche weder abgedreht noch polirt, jedoch im Kranz in Folge von Schalenguß gehärtet sind, mit Stahlgußwaaren nichts gemein. Dieselben fallen daher nicht unter die Stahlwaaren, sondern sind als Gußeisenwaaren, gesformt, weder abgedreht, noch polirt, ohne Verzierung und Adjustirung anzusprechen.

Zufolge einer Entscheidung desselben Ministeriums vom 17. November 1884 sind Lederpantoffeln mit Pappsohle in Übereinstimmung mit einer bereits bezüglich der Zimmerpantoffeln aus Tuchfilz mit Filzsohle getroffenen Entscheidung wie Schuhe aus Tuchleisten &c., sogenannte Straßburger, zu behandeln. (Zollsatz 87 Franken für 100 kg.)

Selbstverständlich findet diese Entscheidung auf Pantoffeln, deren Pappsohle durch ein Lederblatt verstärkt ist, keine Anwendung. Letzteren Falls würde der Zoll wie für Schuhe (50 Cent. das Paar) zur Erhebung kommen.

Einer Entscheidung desselben Ministeriums vom 10. Dezember 1884 gemäß sind Schmuck- oder Haushaltungsgegenstände aus vernickeltem Metall den mit dem